Wildschadenersatzverfahren

Fristgemäße Meldung des Schadens bei der zuständigen Gemeinde (schriftlich, zur Niederschrift oder Fax); E-Mail allein entspricht nicht der Form; (Berechnung der Frist nach § 186 ff BGB).

- bei landwirtschaftl. Flächen 1 Wo. nach Kenntnis, gem. § 34 Satz 1 BJagdG;
- bei forstwirtschaftl. Flächen am 01.05. und 01.10. eines jeden Jahres gem. § 34 Satz 2 BJagdG
- Ausnahme: wenn Gde. selbst Eigentümerin des geschädigten Grdst. ist:
  => Anmeldung bei Rechtsaufsichtsbehörde (LRA) innerh. o.g. Frist! (§ 25 Abs. 1 Satz 3 AVBayJG)

Die Gemeinde versucht zw. dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten (§ 29 Abs. 1 + 3 BJagdG bzw. Jagdpachtvertrag) ggf. unter Hinzuziehung eines Wildschadenschätzers, eine gütliche Einigung zu erzielen (§ 26 Abs. 1 Satz 1 AVBayJG).
(Das Gleiche gilt, wenn ein Grundstück an ein Eigenjagdbezirk angegliedert ist (§ 29 Abs. 2 BJagdG)).

Bei nicht vorliegen eines Schadens, oder nicht fristgerecht eingereichten Antrag:

- Zurückweisungsbescheid
  (§ 29 Abs. 1 i.V.m. § 25 Abs. 3 AVBayJG)

Ortstermin mit allen Beteiligten

- Beweissicherungstermin „unverzüglich“;
  (§ 26 Abs. 1 Satz 1 AVBayJG)

Bei Einigung: (§ 26 Abs. 3 Satz 1 AVBayJG)
Niederschrift (von allen Beteiligten zu unterzeichnen und zuzustellen) mit folgenden Feststellungen:

- Ersatzberechtigter
- Ersatzpflichtiger
- Höhe des Schadenersatzes
- Zeitpunkt der Ersatzleistung
- Kosten (auch evtl. des Schätzers)

Keine Einigung: (§ 27 AVBayJG)

- Heranziehen eines Wildschadenschätzers (beim Landratsamt nachzufragen), oder
- Festlegung eines neuen Termins
- Erst. eines Schätzgutachtens

Erlass eines **Vorbescheides** durch die Gemeinde mit Rechtsbehelfsbelehrung
(§ 27 Abs. 3 AVBayJG).

- Zuzustellen
- Höhe des Schadenersatzes
- Art u. Umfang des Schadens
- Rechtsbehelfsbelehrung
- Ersatzberechtigter
- Ersatzpflichtiger

Anerkennung des Vorbescheides
(Bestandskräftig)

Keine Anerkennung des Vorbescheides.

Ende des Verfahrens.

Vollstreckung (§ 28 AVBayJG) aus:
- Niederschrift 1 Woche
- Vorbescheid 4 Wochen

nach Zustellung und Ablauf der Rechtsmittelfrist vollstreckbar.

Klage vor den Ordentlichen Gerichten = Amtsgerichte
(§29 AVBayJG)
- keine Anwaltspflicht
- Klagefrist (= Notfrist): 4 Wochen nach Zustellung

Stand: 25.05.2012 Wolfgang Kuhlmann